



STADT HEILSBRONN

FRÄNKISCHE MÜNSTERSTADT ♦ GRABLEGE DER HOHENZOLLERN

Verordnung der Stadt Heilsbronn über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

vom 11.03.1999

Die Stadt Heilsbronn erläßt aufgrund des Art. 14 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) (BayRS 2129-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.96 (GVBl S. 290), folgende

Verordnung:

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

(1) Die Ausübung öffentlich ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten ist nur erlaubt:

Montag bis Freitag
von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 19 Uhr

Samstag
von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 17 Uhr

(2) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushalts anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, auch wenn sie außer Hauses (z. B. im Hof oder Garten) vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören.

Lärmmerregende Hausarbeiten sind insbesondere

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und anderen Gebrauchsgegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen.

(3) Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmmerregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d. h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören.

Lärmerregende Gartenarbeiten sind insbesondere solche, bei denen Gartengeräte (z. B. Rasenmäher) mit Verbrennungsmotoren benutzt werden. Dies gilt nicht für Rasenmäher, die in der Land- oder Forstwirtschaft oder zur Pflege von öffentlichen Freizeit-, Garten-, Park- oder ähnlichen Flächen eingesetzt werden sowie für die Benutzung lärmarmen Rasenmäher im Sinne des § 6 Abs. 2 der 8. Bundesimmissionsschutzverordnung.

- (4) Unberührt hiervon bleibt das Verbot öffentlich bemerkbarer und ruhestörender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen nach dem Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (FTG) (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1994 (GVBl. S. 1049).

§ 2

Zuwiderhandlungen

Wer der Vorschrift des § 1 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, begeht nach Art. 18 Abs. 2 Ziff. 6 des BayImSchG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

§ 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Stadtgebiet einschließlich Stadtteile.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Heilsbronn, den 11.03.1999

Stadt Heilsbronn

Träger
1. Bürgermeister